

**Vereinbarung
zwischen
der Stadt Rheinfeld (Baden), vertreten durch den Oberbürgermeister
und
dem Landkreis Lörrach, vertreten durch den Landrat**

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die in der Trägerschaft der Stadt Rheinfeld (Baden) stehenden Hauptschulen und Förderschulen bilden mit der in der Trägerschaft des Landkreises Lörrach stehenden Gewerblichen Schulen Rheinfeld eine zweijährige schulartübergreifende Kooperationsklasse (Förderschulen – Hauptschulen – Gewerbliche Schulen).

Ziel dieser Kooperationsklasse ist, geeigneten Schülern die Möglichkeit eines qualifizierten Schulabschlusses (Hauptschulabschluss = Abschlussprüfung Berufsvorbereitungsjahr + Zusatzprüfung) anzubieten und, falls keine Berufsausbildung im dualen System erfolgt, die Berufsschulpflicht zu erfüllen.

(2) Der Landkreis Lörrach stellt für den ausgelagerten Unterricht der in der Trägerschaft der Stadt Rheinfeld stehenden Schulen in den Gewerblichen Schulen Rheinfeld die erforderlichen Fachräume und Maschinen kostenlos zur Verfügung. Energiekosten (z. B. Strom, Wasser, Heizung) werden nicht berechnet. Der Materialkostensersatz für Lernmittel ist in § 3 dieser Vereinbarung geregelt.

(3) Die Unterrichtsorganisation bleibt der einvernehmlichen Regelung der beteiligten Schulleitungen vorbehalten.

§ 2

Zuordnung der Schüler

(1) Im ersten Jahr sind die Schüler der Kooperationsklasse Schüler der in der Trägerschaft der Stadt Rheinfeld (Baden) stehenden Schulen; die Stadt Rheinfeld erhält und behält insoweit die Sachkostenbeiträge nach § 17 des Finanzausgleichsgesetzes.

(2) Den Standort der Kooperationsklasse im ersten Jahr bestimmt die Stadt Rheinfeld im Einvernehmen mit den beteiligten Schulleitungen.

(3) Im zweiten Kooperationsjahr sind die Schüler dem Berufsvorbereitungsjahr der Gewerblichen Schulen Rheinfeld zugeordnet; der Landkreis Lörrach ist alleiniger Kostenträger und erhält bzw. behält insoweit die Sachkostenbeiträge nach § 17 des Finanzausgleichsgesetzes.

(4) Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht im ersten Kooperationsjahr über die Stadt Rheinfeld (Baden) und im zweiten Kooperationsjahr über den Landkreis Lörrach bei Badischen Gemeindeunfallversicherungsverband Baden in Karlsruhe.

§ 2

Kostenbeteiligung der Stadt Rheinfelden

(1) Die Stadt Rheinfelden ersetzt im ersten Kooperationsjahr dem Landkreis Lörrach die anteiligen Kosten für die erforderlichen Unterrichtsmaterialien im fachpraktischen Unterricht. Diese Kosten werden mit 200,00 EUR je Schüler pauschaliert. Maßgebend für die Zahl der Schüler ist der Stichtag der amtlichen Schulstatistik.

(2) Zum Schuljahresende 2000/2001 werden die Gewerblichen Schulen Rheinfelden den Sachkostenersatz konkret mit der Stadt Rheinfelden abrechnen und den Pauschalbetrag je Schüler und Schuljahr rückwirkend zum Schuljahresbeginn anpassen.

(3) Aufgrund des Rechnungsergebnisses des Schuljahres 2000/2001 wird der Materialkostenersatz für die künftigen Schuljahre je Schüler und Schuljahr pauschaliert und in einer Nebenabrede zu dieser Vereinbarung dauerhaft mit einer jährlichen Anpassungsklausel festgelegt.

(4) Beschädigungen am Inventar und in den Gebäuden der Gewerbeschule Rheinfelden durch Schüler der Rheinfelder Förderschulen und Hauptschulen werden von der Stadt Rheinfelden ersetzt.

(5) Die pauschalierten Materialkostenersätze und Schadensersatzforderungen werden vom Sekretariat der Gewerbeschule Rheinfelden bei der Stadt Rheinfelden angefordert. Die angeforderten Beträge sind innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung fällig.

§ 4

Schlichtungsstelle

Die Stadt Rheinfelden und der Landkreis Lörrach werden bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung vor Beschreiten des Rechtsweges das Regierungspräsidium Freiburg zur Vermittlung einer gütlichen Einigung anrufen.

§ 5

In-Kraft-Treten, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt mit Beginn des Schuljahres 2000/2001 in Kraft.

(2) Die Kündigung kann von jeder Vertragspartei zum Ablauf eines Schuljahres mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden.

(3) Diese Vereinbarung erlischt, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn die zweijährige schulartübergreifende Kooperationsklasse abgebrochen oder sonst beendet wird.